

Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber:

Gemeinde Emerkingen
Schlossstraße 23
89607 Emerkingen

Anerkannt:
Emerkingen, den 29.03.2021

.....
Bürgermeister Paul Burger



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Hörvelsinger Weg 6
89081 Ulm

Aufgestellt:
Ulm, den 29.03.2021

Regina Zeeb

.....
Regina Zeeb

Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin

Bearbeitung: Johanna Mettler, M. Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie



Inhaltsverzeichnis

<u>1. Einleitung</u>	<u>4</u>
1.1 ANLASS	4
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
<u>2. Vorhabensbeschreibung</u>	<u>7</u>
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	7
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	8
<u>3. Methodisches Vorgehen</u>	<u>9</u>
3.1 VOGELKARTIERUNG	9
3.2 ZAUNEIDECHSENKARTIERUNG	9
3.3 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	10
3.4 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	10
<u>4. Ergebnisse der Abschichtung</u>	<u>11</u>
<u>5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen</u>	<u>12</u>
5.1 VÖGEL	12
5.2 ZAUNEIDECHSE	15
<u>6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL</u>	<u>15</u>
6.1 VÖGEL	16
<u>7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens</u>	<u>17</u>
7.1 VÖGEL	17
<u>8. Literatur</u>	<u>18</u>



Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: BESTANDSPLAN VOM PLANGEBIET, UNMAßSTÄBLICH 7

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: ERFASSUNGSTERMINE UND BEDINGUNGEN DER BRUTVOGELKARTIERUNGEN 12

TABELLE 2: BEI DEN KARTIERUNGEN IM USG NACHGEWIESENE BRUTVÖGEL BZW. NAHRUNGSGÄSTE / DURCHZIEHER. GRAU HINTERLEGT: BRUTVÖGEL IM USG MIT ROTE LISTE STATUS IN DEUTSCHLAND ODER BADEN-WÜRTTEMBERG BZW. NACH ARTENSCHUTZRECHT STRENG GESCHÜTZTE VOGELARTEN..... 13

TABELLE 3: ERFASSUNGSTERMINE UND BEDINGUNGEN DER ZAUNEIDECHSENKARTIERUNGEN 15

TABELLE 4: KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN UND ERFORDERLICHE CEF-MAßNAHMEN FÜR DIE ARTENGRUPPE VÖGEL IM RAHMEN DES BAUVORHABENS. 17

Anlagen:

ANLAGE 1: Abschichtungstabelle

ANLAGE 2: Vogelkartierung M 1:2.500

ANLAGE 3: Formblatt Goldammer

ANLAGE 4: Steckbrief zur Ökokontomaßnahme 5



1. Einleitung

1.1 Anlass

Im Westen des Ortsgebiets Emerkingen sollen mit dem Baugebiet „Stützen V“ anschließend an die bestehende Bebauung weitere Wohnbauflächen erschlossen werden. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 2,6 ha, für die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen sind. In diesem Bereich bestehen hauptsächlich Wiesenflächen, eine Ruderalflur und wenige Bäume.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurde der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03), u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie, wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18. Dezember 2007 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, wurde im Wesentlichen das bisher geltende Artenschutzrecht der §§ 42 und 43 BNatSchG a. F. in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen. Materielle Änderungen bezüglich des Artenschutzes ergeben sich mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz in folgendem Punkt:

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wurde um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten („Verantwortungs“-)Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt (vgl. Nr. II). Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Arten bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 1 folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,



1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

¹Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,



3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.



2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Stützen V“ liegt im Westen des Ortsgebiets Emerkingen. Es handelt sich im Wesentlichen um Wiesenflächen, die nach Westen in Richtung des Tobelbachs leicht abfallen. Die Wiesen sind von zwei in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Böschungen durchzogen. An der westlichen Böschung besteht außerdem eine Baumreihe aus Obstbäumen, Birken, einer Esche und mehreren Nadelbäumen. Diese Böschung bildet gleichzeitig den westlichen Rand des geplanten Baugebiets. Im Süden des Baugebiets verläuft ein Schotterweg in Ost-West-Richtung, südöstlich davon befindet sich noch ein kleiner Bereich einer Ruderalflur innerhalb des Geltungsbereichs.

Nach Osten grenzt das Baugebiet an die bestehende Siedlung, sowie nach Norden, Westen und Süden an weitere Acker- und Wiesenflächen. Nördlich befinden sich auch weitere Feldgehölze, sowie Streuobstwiesen. Der Tobelbach verläuft ca. 70 m westlich des Baugebiets (s. auch Abb. 1).

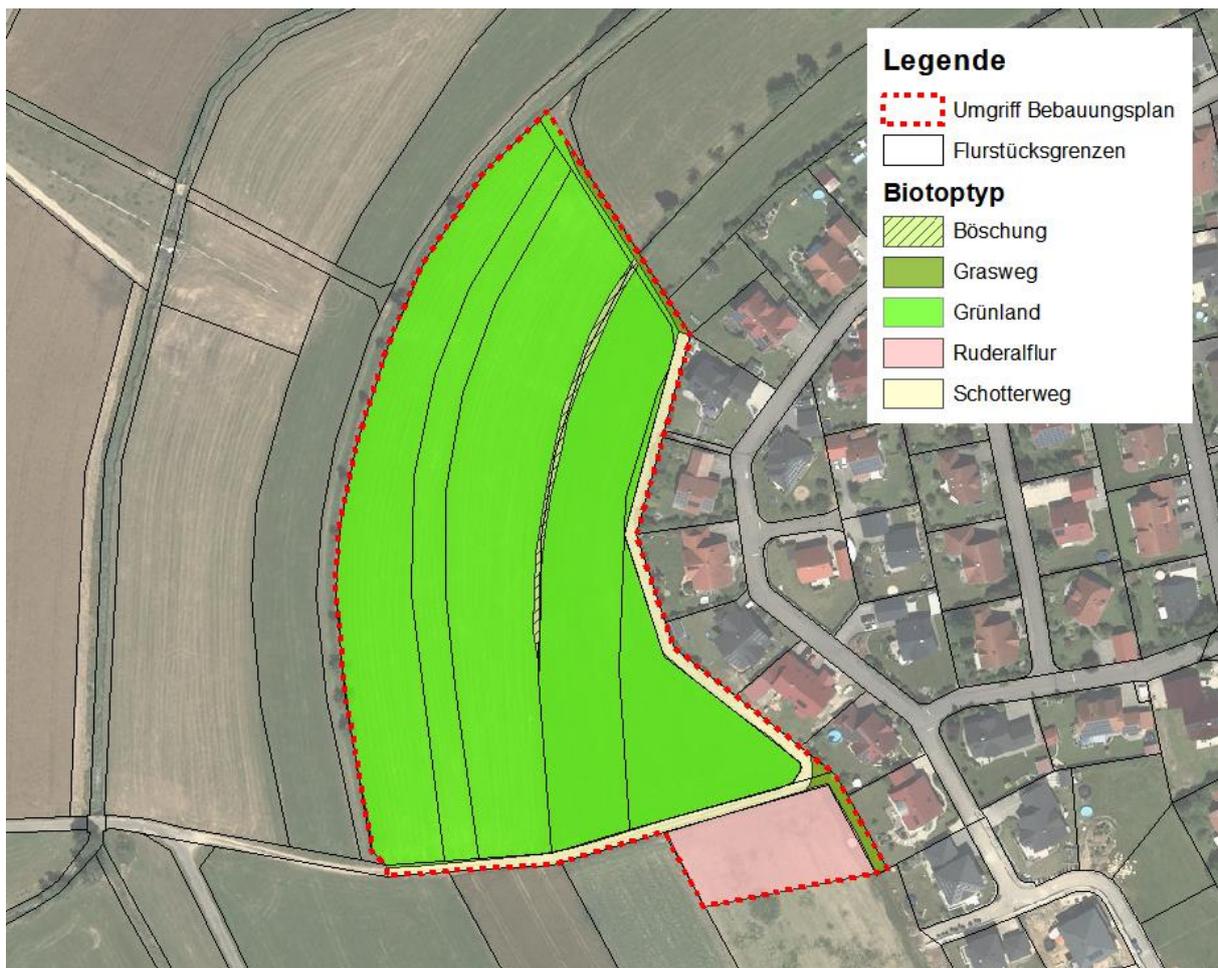


Abbildung 1: Bestandsplan vom Plangebiet, unmaßstäblich



2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)
 - Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
 - Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
 - Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
 - Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben
 - Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
 - Verlust von Lebensräumen
 - Zerschneidung von Leitstrukturen

3. Betriebsbedingte Auswirkungen durch das Bauvorhaben
 - Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume durch Staubemissionen durch Heizung bzw. durch Schadstoffimmissionen über die Luft



3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Alb-Donau-Kreises (UNB) wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens auf der Basis einer Abfrage des Ziel-Arten-Konzepts (ZAK)¹ durch die UNB Kartierungen für die Artengruppe Vögel, sowie für die Zauneidechse durchgeführt².

Das Untersuchungsgebiet wurde tierartenspezifisch festgelegt und im Zuge der Kartierungen vor Ort angepasst.

3.1 Vogelkartierung

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Gemäß der artspezifischen Empfehlungen wurden im Zeitraum April bis September 2020 sieben Begehungen zur Erfassung der im Gebiet aktiven Brutvogelarten durchgeführt. Die Kartierungen wurden von Dr. Werner Jans durchgeführt und erfolgten zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten und unter geeigneten Witterungsbedingungen. Während der Begehungen wurden alle Revieranzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, punktgenau in eine Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert und als Modell-Revier kartografisch dargestellt. Einmalige Nachweise mit Revieranzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert und dargestellt. Baumhöhlen wurden gezielt auf eine Belegung durch Brutvögel hin kontrolliert.

3.2 Zauneidechsenkartierung

Die Erhebung von Zauneidechsen erfolgte im Zeitraum April bis September 2020 zu geeigneten Tages- und Jahreszeiten und bei günstiger Witterung. Dabei wurden geeignete Biotopstrukturen wie Feldwege, Wiesen und Böschungen mit Mauslöchern und nach Süden ausgerichtete Ränder von Feldgehölzen langsam abgesprochen (Sichtbeobachtung) und potenzielle Versteckmöglichkeiten kontrolliert. Die Zauneidechsenkartierung wurde von Dipl.-Geoökol. Janina Emendörfer durchgeführt.

¹ LUBW: Informationssystem Ziel-Arten-Konzept, abrufbar unter: <https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/index.php?loc=1>

² S. auch Relevanzprüfung von Zeeb & Partner vom 23.03.2020



3.3 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlant für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren³. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreaum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

3.4 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des

³ Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

4. Ergebnisse der Abschichtung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Artengruppe Vögel, sowie die Zauneidechse kartiert.

Kriechtiere

Außer der Zauneidechse ist für das Gebiet auch die Schlingnatter gemeldet. Diese bevorzugt allerdings trockene Bereiche mit einem kleinflächigen Mosaik aus Trocken- oder Magerrasen, Heideflächen, Felsen, Waldränder, Weinbergbrachen, Trockenmauern u. ä.⁴ Daher ist für die Art der Lebensraum im Vorhabensgebiet nicht gegeben. Sie kann daher, ebenso wie alle anderen Arten außer der Zauneidechse, abgeschichtet werden.

Alle Arten der Artengruppen Fledermäuse, Säugetiere ohne Fledermäuse, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen konnten abgeschichtet werden, da sie für die Region nicht gemeldet bzw. im Vorhabensgebiet und den angrenzenden Gewannen keine geeigneten Lebensräume für die betreffenden Arten vorhanden sind.

⁴ LUBW: Artensteckbrief zur Schlingnatter, abrufbar unter: [HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTEMBERG.DE/-/SCHLINGNATTER-CORONELLA-AUSTRIACA-LAURENTI-1768](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/schlingnatter-coronella-austriaca-laurenti-1768). Abgerufen am 25.03.2021.



5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Vögel

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden im Zeitraum vom 07. April bis zum 15. September 2020 durchgeführt (Tab. 1).

Tabelle 1: Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
07.04.2020	11:20 – 13:45 Uhr	12 – 15°C, sonnig, windstill
19.05.2020	14:30 – 18:00 Uhr	22°C, sonnig, windstill
24.06.2020	11:30 – 14:00 Uhr	22 – 23°C, sonnig, windstill
25.06.2020	10:30 – 12:30 Uhr	15 – 19°C, sonnig, leichter NO-Wind
08.07.2020	09:30 – 12:00 Uhr	17 – 21°C, sonnig, Westwind
20.08.2020	09:45 – 12:00 Uhr	17 – 19°C, bewölkt, leichter SW-Wind
15.09.2020	13:30 – 16:00 Uhr	19 – 24°C, sonnig, leichter Westwind

Insgesamt wurden 27 Vogelarten festgestellt, davon 17 Arten als Brutvögel. Weitere zehn Arten konnten als reine Nahrungsgäste bzw. Durchzieher angetroffen werden (vgl. Tabelle 2).

Die meisten der Brutvögel fanden sich in den Feldhecken und Obstwiesen nördlich und südlich des Vorhabensgebiets, sowie westlich am Tobelbach. Zwei Paare der Feldlerche wurden in den Ackerflächen westlich oberhalb des Tobelbachs angetroffen, etwas mehr als 200 m vom Vorhabensgebiet entfernt. Dies liegt deutlich über dem artspezifischen Meideabstand, sodass diese Brutpaare durch die geplante Bebauung keine Beeinträchtigung erfahren⁵.

In der Baumreihe am westlichen Rand des Vorhabensgebiets brüteten ein Paar der Goldammer, sowie ein Paar des Grünfinks.

Weitere Vogelarten, die das Gebiet aufgrund der vorhandenen Lebensräume potentiell als Bruthabitat nutzen können, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen nicht festgestellt.

⁵ Schlumprecht (2016)



Tabelle 2: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Brutvögel bzw. Nahrungsgäste / Durchzieher. Hellgrau (Dunkelgrau) hinterlegt: Brutvögel im USG (im Vorhabensgebiet) mit Rote Liste Status in Deutschland oder Baden-Württemberg bzw. nach Artenschutzrecht streng geschützte Vogelarten.

Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	Innerhalb Vorhabensgebiet	Außerhalb Vorhabensgebiet	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Brutvögel							
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>		1 Brutpaar	-	-	-
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		1 Brutpaar	-	-	-
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		1 Brutpaar	-	-	-
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		2 Brutpaare	-	-	-
5	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		2 – 3 Brutpaare	3	3	-
6	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		2 Brutpaare	V	V	-
7	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1 Brutpaar	1 Brutpaar	V	V	-
8	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		1 Brutpaar	-	-	-
9	Kohlmeise	<i>Parus major</i>		1 Brutpaar	-	-	-
10	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		1 Brutpaar	-	-	-
11	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		1 Brutpaar	-	-	-
12	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		1 Brutpaar	-	-	-
13	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		1 Brutpaar	-	3	-
14	Stieglitz*	<i>Carduelis carduelis</i>		1 Brutpaar	-	-	-
15	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		2 Brutpaare	V	-	-
16	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		2 Brutpaare	-	-	-
17	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		1 Brutpaar	-	-	-
Nahrungsgäste							
1	Elster	<i>Pica pica</i>			-	-	-



Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	Innerhalb Vorhabensgebiet	Außerhalb Vorhabensgebiet	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
2	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			-	-	-
3	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			V	V	-
4	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			-	-	x
5	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>			V	3	-
6	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	3	-
7	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			-	V	x
8	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>			-	-	x
9	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			V	-	x
10	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>			V	3	x

Von den 17 festgestellten Brutvogelarten konnten zwölf Arten als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte der saP identifiziert werden, da sie keinen Rote-Liste Status aufweisen bzw. nicht streng geschützt sind und für sie eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (siehe Kap. 5.1 sowie Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung). Feldlerche, Feldsperling, Star und Stockente weisen zwar einen Rote-Liste Status auf, brüteten aber so weit außerhalb des Vorhabensgebiets, dass auch für diese Arten eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, da die genannten Arten nicht störungsempfindlich sind bzw. die artspezifischen Meideabstände eingehalten werden (s. o.). Um den Verbotstatbestand der Tötung für alle Brutvogelarten auszuschließen, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode dieser Arten stattfinden (siehe Kap. 7.1).

Danach verbleibt mit der Goldammer eine Brutvogelart mit Rote-Liste Status in Baden-Württemberg, die den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen wird. Die Lage ihrer Brutgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes ist in Anlage 2 dargestellt.



5.2 Zauneidechse

Die Begehungen zur Erfassung von Zauneidechsen wurden im Zeitraum vom 24. April bis zum 21. September 2020 durchgeführt (Tab. 3).

Tabelle 3: Erfassungstermine und Bedingungen der Zauneidechsenkartierungen

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
24.04.2020	15:00 – 16:00 Uhr	22°C, Bewölkung 4/8
26.05.2020	16:00 – 17:00 Uhr	18°C, Bewölkung 4/8
20.07.2020	11:30 – 12:45 Uhr	25°C, Bewölkung 3/8
21.09.2020	11:00 – 12:00 Uhr	18°C, sonnig

Dabei konnte die Zauneidechse im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden.

6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Fledermäuse, Säugetiere ohne Fledermäuse, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

Bei der Artengruppe der Vögel konnten 16 der insgesamt 17 nachgewiesenen Vogelarten entsprechend der Ausführungen in Kapitel 3.1 abgeschichtet werden. Danach verbleibt mit der Goldammer eine Vogelart, die einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen werden muss. Sie wird im Folgenden einzeln behandelt. Dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Art beschrieben.

Bei der Artengruppe der Kriechtiere konnten bis auf die Zauneidechse alle Arten abgeschichtet werden. Die Zauneidechse konnte im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Sie kann daher ebenfalls abgeschichtet werden.



6.1 Vögel

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der Goldammer können durch die Störung während der Bauzeit und durch den Verlust des Lebensraumes entstehen. Die Goldammer als Gehölzbrüter wurde mit je einem Bruthabitat am westlichen Rand des Vorhabensgebiets, sowie ca. 30 m nördlich davon angetroffen. Für die Art wurde die Prüfung auf Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Anlage 3).

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Goldammer findet sich im Formblatt in Anlage 3. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für die Goldammer aus folgenden Gründen nicht vor:

Die Gehölzstrukturen, in denen die Goldammer mit je einem Bruthabitat angetroffen wurde, liegen am westlichen Rand des Vorhabensgebiets, bzw. ca. 30 m nördlich des Vorhabensgebiets. Nur die Gehölze am westlichen Rand des Vorhabensgebiets werden voraussichtlich mit Bebauung entfernt. Damit entfällt ein Bruthabitat. Hierfür wird im Vorgriff der Bebauung in der näheren Umgebung des Baugebiets ein Gehölzsaum mit vorgelagertem, trocken-warmem Saum als Ersatzhabitat (CEF-Maßnahme) angelegt. Für das nördlich des Vorhabensgebiets gelegene Bruthabitat ist lediglich während der Bauzeit evtl. mit temporären Beeinträchtigungen durch Störung zu rechnen. Die erforderliche Rodung von Gehölzen innerhalb des Vorhabensgebiets erfolgt daher in der vogelbrutfreien Zeit.

Weiterhin gehen für die Goldammer mit Bebauung des Vorhabensgebiets Nahrungshabitate verloren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in der Umgebung genügend gleichwertige Nahrungshabitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit weiterer Nahrungshabitate durch z. B. Lärm- oder Kulissenwirkungen in der näheren oder weiteren Umgebung ist nicht zu erwarten, da es sich bei der Goldammer nicht um eine störungsempfindliche Art handelt.



7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Vögel

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für die Goldammer möglich. Weiterhin sind für die Art zur Vermeidung des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 4 zusammengefasst.

Tabelle 4: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen für die Artengruppe Vögel im Rahmen des Bauvorhabens.

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<u>Alle Brutvogelarten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit (01.10. – 28.02.) • Erhalt der Baumreihe am westlichen Gebietsrand, falls möglich
☒	CEF-Maßnahmen erforderlich:	<u>Goldammer:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines Gehölzsaums mit vorgelagertem, trocken-warmem Saum auf dem Flurstück 527 (s. auch Steckbrief zur Maßnahme in Anlage 4)



8. Literatur

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW): Informationssystem Ziel-Arten-Konzept, abrufbar unter: [HTTPS://WWW2.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/PUBLIC/ABT5/ZAK/INDEX.PHP?LOC=1](https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/index.php?loc=1)
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015; zuletzt geändert am 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m. W. v. 31.11.2017.
- Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013.
- Schlumprecht (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der SAP-Internet-Arbeitshilfe des LFU, Bayreuth
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net.

**Anlage 1: Abschichtung zu dem Bebauungsplan „Stützen V“,
Emerkingen
TK 25: 7723**

**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
(saP)
(Fassung mit Stand 11/2019)**

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

-angepasst an Baden-Württemberg-

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

Vögel: Bauer et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

...

- RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2008)¹
für Vögel: Bundesamt für Naturschutz (2016)²
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)³
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)
- sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

³ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
0					Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	x
X	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	x
X	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
0					Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
X	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	x
0					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	1	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
0					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
X	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
0					Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	0	0		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
0					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	3	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
X	0				Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
x	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	-	-	x

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X	X	0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
0					Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	X	0	0		Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	-	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
0					Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0	0		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	X	0	0		Dohle	Coleus monedula	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0	0		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	-	x
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	-	x
X	X	0	0		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	X	0	X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
0					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	3	-
X	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	x	R	X
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	X
X	0				Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	-	-
0					Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	-	X
0					Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X	0				Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	0				Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
0					Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	R	-
X	0				Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
0					Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
0					Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-
0					Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	-	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	X	0	X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-
X	0				Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	1	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	0				Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0	X		Haussperling*)	Passer domesticus	V	V	-
X	0				Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	X	0	0		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	0				Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
X	X	0	0		Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	0	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
0	X	0	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
0					Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	X	0	0		Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
0	X	0	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X	0	0		Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	0				Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	0	X		Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
X	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	x	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	-	-
0					Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
0					Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	-	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	X	0	0		Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
0	X	0	X		Silberreiher	Ardea alba	-	-	x
X	0				Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0	X		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	V	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	2	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
X	X	0	X		Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	V	-	-
X	0				Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	0				Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
X	0				Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	V	-	-
0					Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0				Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
0					Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	0	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	0				Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	0	0		Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
0					Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
0					Waldohreule	Asio otus	-	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	x	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
0					Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	V	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	R	2	x
X	X	0	X		Weißstorch	Ciconia ciconia	V	3	x
0	X	0	0		Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	-	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
0					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	V	x
X	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt



Legende



- Umgriff Bebauungsplan
- Flurstücksgrenzen

Brutreviere

- ▲ Amsel
- ▲ Bachstelze
- ▲ Blaumeise
- ▲ Buchfink
- ▲ Feldlerche*
- ▲ Feldsperling*
- Goldammer*
- Grünfink
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Rabenkrähe
- Rotkehlchen
- Star*
- Stieglitz
- Stockente*
- Zaunkönig
- Zilpzalp

*Art der Roten Listen und streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

AUFTRAGGEBER
Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen
Marktstraße 7
89597 Munderkingen

PROJEKT TITEL
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Bebauungsplan Stützen V, Emerkingen

PLANZEICHNUNG
Anlage 2: Brutvogelkartierung

PROJEKT NR.: 20/024 MASSSTAB 1 : 2.500

 Zeeb & Partner <small>NATUR · RAUM · MENSCH</small> Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Hörvelsinger Weg 6, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de	BEARBEITER JANS	DATUM 29.03.2021
	GEZEICHNET ULLMER	
	GEPRÜFT METTLER	
	ANLAGE NR.: 2	

0 25 50 100
Meter

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Im Westen des Ortsgebiets Emerkingen sollen mit dem Baugebiet „Stützen V“ anschließend an die bestehende Bebauung weitere Wohnbauflächen erschlossen werden. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 2,6 ha. In diesem Bereich bestehen hauptsächlich Wiesenflächen, eine Ruderalflur und wenige Bäume.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) beide Arten <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Goldammer: Die Goldammer besiedelt frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Hierzu zählen Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Ortsränder. Die Art ist hauptsächlich in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen zu finden. Der Frei- und Bodenbrüter legt sein Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen an. Die Goldammer steht auf der Vorwarnliste (V) der Roten Liste Baden-Württemberg.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Goldammer brütet mit einem Brutpaar in der Baumreihe am westlichen Rand des Vorhabensgebiets, sowie mit einem weiteren Brutpaar ca. 30 m nördlich davon.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Die Goldammer brütet mit einem Brutpaar am westlichen Rand des Vorhabensgebiets. Diese Fortpflanzungsstätte wird mit Bebauung voraussichtlich entfallen. Die zweite Fortpflanzungsstätte nördlich des Vorhabensgebiets bleibt bestehen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die geplante Bebauung mit Wohnbauplätzen werden überwiegend Wiesenflächen, sowie ein Bereich mit einer Ruderalflur und eine Baumreihe in Anspruch genommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Umfeld mit weiteren Wiesen- und Ackerflächen, Feldgehölzen und Streuobstwiesen auch weiterhin ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Da im Umfeld des Vorhabens großflächige Ausweichhabitate zur Nahrungssuche vorhanden sind, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate vor.

Mit dem Vorhaben sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der anwesenden Vogelarten verbunden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, so dass eine Störung durch Lärm und Erschütterung möglichst gering gehalten wird. Während der Bauzeit entstehende Lärmemissionen könnten sich auf brütende Tiere innerhalb des Plangebiets und im unmittelbaren Umfeld desselben auswirken. Es ist hier von einem Meideverhalten auszugehen. Da es sich jedoch um temporäre Störungen handelt und im Umfeld zahlreiche Ausweichhabitate vorhanden sind, die als Brutplatz geeignet sind, ergibt sich insgesamt keine Verschlechterung der Brutplatzsituation.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Mit Bebauung entfällt eine Fortpflanzungsstätte der Goldammer.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Auf dem Flurstück 527 wird im Vorgriff der Bebauung ein Gehölzsaum mit einem vorgelagerten trockenwarmen Saum angelegt, um Ersatz für die entfallende Fortpflanzungsstätte der Goldammer zu schaffen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Anlage 4 der saP

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Da ein Bruthabitat der Goldammer am Rand des Vorhabensgebiets liegt, könnte die Rodung von Gehölzen während der Brutzeit die Verletzung oder Tötung von Tieren zur Folge haben. Die Gehölzrodung muss daher außerhalb der Brutzeit erfolgen. Für das nördlich gelegene Bruthabitat ist eine Verletzung oder Tötung von Tieren ausgeschlossen, da hier kein Eingriff stattfindet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung von Wohnbauflächen eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, die Goldammer wird sich aber aller Voraussicht nach eher in den umliegenden Gehölzen und Streuobstwiesen aufhalten und ist so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Baufeldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken. Das nachgewiesene Brutvorkommen der Goldammer befindet sich in einer Entfernung von ca. 30 m zum Vorhabensgebiet. Eine Störung durch Baumaßnahmen ist daher auszuschließen. Durch die Baufeldfreimachung und Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit haben die Vögel aber die Möglichkeit, für die Zeit der Bauphase auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

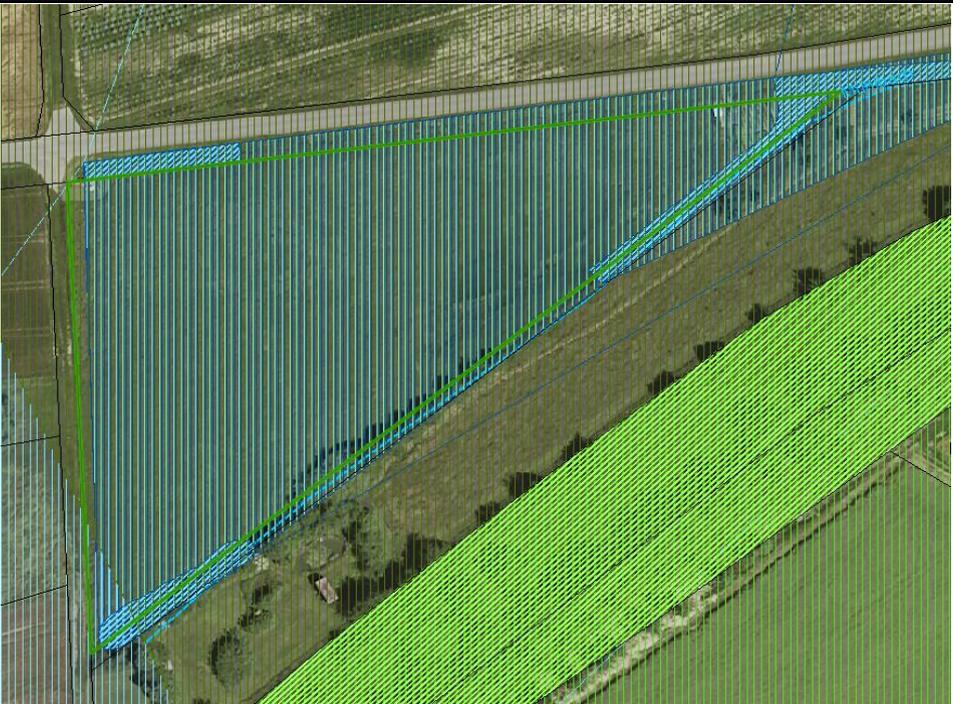
Steckbrief Ökokontofläche 5 - Streuobstwiese, Grabenaufweitung, Feldgehölze

Angaben zur Ökokontofläche			Luftbild / Lageplan
Gemeinde:	Emerkingen	Fläche (m ²)	
Regierungsbezirk:	Tübingen	Landkreis: Alb-Donau-Kreis	
Datum der Ersterfassung:	2020		
Gemarkung:	Emerkingen		
Flurnummer :	527	7.648	
	Gesamtfläche	7.648	
	davon Maßnahmenfläche	7.648	
Maßnahme mit dem Landratsamt abgestimmt am:			
Grundstückseigentümer:	Gemeinde Emerkingen		
Straße:	Schlossstraße 23		
PLZ, Ort:	89607 Emerkingen		
Telefon:	07393-2239		
Rechtliche Sicherung			
Die Flächen sind gesichert durch:	Eigentum		
Angaben zum Ökokonto			
Eigentümer des Ökokontos:	Gemeinde Emerkingen		
Kontoführung:	Zeeb & Partner Natur . Raum . Mensch Freiraum- u. Landschaftsplaner mbB Hörvelsinger Weg 6, 89081 Ulm Tel. 0731-144 13 100		

Grün umrandet - Ökokontofläche 5; Weiß-grün gemustert - geschützte Biotope

Steckbrief Ökokontofläche 5 - Streuobstwiese, Grabenaufweitung, Feldgehölze

Bestehende Festsetzungen / Verpflichtungen		
Schutzstatus nach §§ 22 - 38 LNatSchG¹:	- Angrenzend: "Röhricht- und Seggenriedstreifen SO Emerkingen" Biotop-Nr. 177244253142	
Festsetzung in der Bauleitplanung:	Fläche für die Landwirtschaft	
Digitale Flurbilanz³:	Vorrangflur II , Vorrangfläche II	
Sonstige Fachplanungen: (ABSP, Gewässerentwicklung, Landschaftsplan, Biotopverbund¹)	- Kernraum, 500 m und 1000 m Suchraum Biotopverbund feuchter Standorte, - 500m und 1000 m Suchraum Biotopverbund mittlerer Standorte	
Zustand bei Einbuchung		
Datum der Einbuchung:		
Vorbestand:	Extensivgrünland	7.648
Umfeld / benachbarte Nutzungen:	Acker- und Grünlandnutzung, Einzelbäume, Weihnachtbaumplantage z. T. geteerte Feldwege, Fließgewässer "Mühlbach"	
Naturraum 3. / 4. Ordnung¹:	Donau-Iller-Lech-Platte / Hügelland der Unteren Riß ¹	



Grün umrandet - Ökokontofläche 5; Blau schraffiert - Biotopverbund feuchter Standorte; Grün schraffiert - Biotopverbund mittlerer Standorte

Steckbrief Ökokontofläche 5 - Streuobstwiese, Grabenaufweitung, Feldgehölze

Maßnahme		
Entwicklungsziel:	Streuobstwiese, Feldgehölze mit blühendem Saum, Aufweitungen des Mühlbachs	
Umsetzung der Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung von 29 Hochstämmen alter regionaltypischer Obstsorten, - Umgestaltung und Auweitung des Mühlbachs mit Ansaat einer Hochstaudenflur, - Pflanzung von Feldgehölzen und Ansaat eines Trockenwarmen Saums zur Anlage eines Ersatzhabitats für die Goldammer 	
Anrechenbar für Ökokonto: (bayerisches Modell²)	Umwandlung einer extensiven Wiese in eine Streuobstwiese auf 5.799 m ² , anrechenbar mit dem Faktor 0,5	2.900
	Umwandlung einer extensiven Wiese in einen naturnah gestalteten Graben mit Hochstaudenflur auf 915 m ² , anrechenbar mit dem Faktor 1,0	915
	Pflanzung von Feldgehölzen auf 390 m ² und Ansaat eines wärmeliebenden Saums auf 542 m ² als CEF-Maßnahme für die Goldammer im Rahmen des BP-Verfahrens "Stützen V"	
Gesamtsumme:		3.815

Steckbrief Ökokontofläche 5 – Streuobstwiese, Grabenaufweitung, Feldgehölze

Pflege / Unterhalt	
<p><u>Extensivgrünland</u>: Maximal 2malige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähguts. 1. Mahd nicht vor dem 30.06., 2. Mahd im September. Düngung sowie der Einsatz von Pestiziden sind nicht zulässig.</p> <p><u>Streuobstbäume</u>: in den ersten 5 Jahren jährlicher Erziehungsschnitt, danach Pflegeschnitt nach Bedarf, mindestens alle 5 Jahre.</p> <p><u>Graben/Hochstaudenflur</u>: abnittsweise Mahd im zeitigen Frühjahr mit abtransport des Mahdguts. Düngung sowie der Einsatz von Pestiziden sind nicht zulässig. .</p> <p><u>Feldgehölze (CEF-Maßnahme)</u>: Abschnittsweise alle 10 Jahre auf den Stock setzten.</p> <p><u>Blühender Saum (CEF-Maßnahme)</u>: Einmal jährlich im zeitigen Frühjahr mähen mit abtransport des Mahdguts. Düngung sowie der Einsatz von Pestiziden sind nicht zulässig.</p>	
Sonstige Hinweise	
<p>Fläche dient dem flächenhaften Ausgleich. Die CEF-Maßnahme (Feldgehölze mit blühendem Saum) dienen als CEF-Maßnahme für die Goldammer aus dem Bebauungsplan "Stützen V" und werden nicht ins Ökokonto mitaufgenommen.</p>	
Quellen	
<p>¹ LUBW: Daten- und Kartendienst, abgerufen am 29.03.2021</p> <p>² Bayrisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft</p> <p>³ LEL - Grundlage: ALK,LGL (www.lgl-bw.de, Az.:2851.9/19)</p>	

Steckbrief Ökokontofläche 5 - Streuobstwiese, Grabenaufweitung, Feldgehölze

Maßnahmenplan



Legende



Flurstücke VGM

Biotoptyp

- Feldgehölz
- Blühender Saum
- Streuobstwiese
- Hochstaudenflur mit einzelnen Gehölzen
- Graben

Bäume

- Obstbaum
- Obstbaum als Überhälter